

## **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nenndorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren ( Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 20.03.1997 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

1. Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 26 NBrandSchG,
3. die Gewährung nachbarlicher Löschhilfe außerhalb einer 15- km Zone gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG,
4. Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- 4 a) Leistungen aufgrund einer Alarmierung durch eine Brandmeldeanlage, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
5. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

### **§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

1. Beseitigung von Ölschäden/-spuren und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
2. Einfangen von Tieren,
3. Auspumpen von Kellern,
4. Räum und Aufräumarbeiten,
5. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,

6. Gestellung von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und technischem Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

#### **§ 4**

##### **Kosten und Gebührenschuldner**

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
  - im Fall der Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 gemäß § 29 Abs. 4 NBrandSchG,
  - im Fall der Nr. 3 gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG,
  - im Fall der Nr. 4 a) gemäß § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz /dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

##### **Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung**

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten – und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden bei dem Personal der Freiwilligen Feuerwehren die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
- (3) Je angefangene halbe Stunde wird mit 50 % des Stundensatzes berechnet. Als Mindestbetrag wird der Stundensatz für eine Stunde erhoben.
- (4) Der Kostenersatz/ die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

#### **§ 6**

##### **Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht**

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus; damit entsteht die Gebührenschild.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefördert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

**§ 7**  
**Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

**§ 8**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Die Kosten bzw. Gebühren können zur Vermeidung von unbilligen Härten auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Nenndorf über die Heranziehung zur Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nenndorf vom 18.04.1985 außer Kraft.

Bad Nenndorf, den 04. April 1997

Samtgemeinde Nenndorf

Möllmann  
Samtgemeindebürgermeister

**Kosten- und Gebührentarif zur Satzung der Samtgemeinde Nenndorf  
zur Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der  
Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Nenndorf außerhalb der  
unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

1. Personaleinsatz
  - 1.1 Feuerwehrtechnisches Personal  
je Person und Stunde 25,00 €
  - 1.2 Brandsicherheitswache  
je Person und Stunde 20,00 €
  - 1.3 Muss die Samtgemeinde höheren Verdienstaufschlag  
an den Arbeitgeber von Feuerwehrangehörigen  
erstaten, wird dieser Betrag erhoben.

## 2. Feuerwehrfahrzeuge

einschließlich Geräten je Stunde

2.1 Tanklöschfahrzeug TLF 8 und TLF 16	60,00 €
2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 8 und LF 16	60,00 €
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	35,00 €
2.4 Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser TSF-W	50,00 €
2.5 Drehleiter DLK 23/12	150,00 €
2.6 Einsatzleitwagen ELW	35,00 €
2.7 Mannschaftstransportwagen MTW	30,00 €
2.8 Schlauchwagen	40,00 €
2.9 Anhänger	25,00 €
2.10 Brandsicherheitswache Fahrzeugkosten je Tag und Fahrzeug	120,00 €

## 3. Kostenersatz für Fehlalarme

Für Leistungen nach § 2 Ziffer 4 und 4 a) wird abweichend von Ziffer 1 dieses Kosten- und Gebührentarifs ein pauschales Entgelt in Höhe von 500,00 € erhoben.

## 4. Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial aller Art (z.B. Ölbindemittel, Löschpulver, Schaum, etc.) werden zum Beschaffungspreis zuzüglich 20 % Verwaltungskostenanteil berechnet. Die Entsorgung von Verbrauchsmaterialien wird zu den tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich 20 % Verwaltungskostenanteil berechnet.

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 30.04.1997, Nr. 10 veröffentlicht und trat am 01.05.1997 in Kraft.

Die erste Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 21.11.2001, Nr. 24 veröffentlicht und trat am 01.01.2002 in Kraft.

Die zweite Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 30.06.2004, Nr. 13 veröffentlicht und trat am 01.08.2004 in Kraft.

Die dritte Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg am 30.12.2008, Nr. 12 veröffentlicht und trat am 01.01.2009 in Kraft.

Die vierte Änderungssatzung trat am 01.03.2013 in Kraft.